

Transparenzstandards

Sozialdienst katholischer Frauen

Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

31.12.2020



Name: Sozialdienst katholischer Frauen Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V

Sitz: Karlsruhe

Anschrift: Akademiestr.15, 76133 Karlsruhe

Gründungsjahr: 1906

Satzung : vom 31.05.2016

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihre Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinn christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„Sozialdienst katholischer Frauen Stadt-und Landkreis Karlsruhe e.V.“

(2) Der Verein hat seinen **Sitz in Karlsruhe** .l

Er ist unter der Nummer **100 554** in das Vereinsregister des **Amtsgerichts -Registergericht - in Mannheim eingetragen**

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stellung

(1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.

(2) Der Verein ist ein juristisch selbstständiger Ortsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein). Seine ordentlichen Mitglieder bilden zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern der anderen SkF Ortsvereine in Deutschland die Mitgliedschaft des SkF Gesamtvereins.

(3) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus der Mitgliedschaft seiner ordentlichen Mitglieder im SkF Gesamtverein entsprechend §18ff. der Satzung für den SkF Gesamtverein in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

(4) Zur Förderung innerverbandlicher Zusammenarbeit bestehen unterschiedliche Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, z.B. diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und Zusammenschlüsse auf Landesebene. Für die Bundesebene, die Zusammenschlüsse und die Ortsvereine besteht die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

(5) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.

§ 4 Kirchenrechtliche Stellung

(1) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff..

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der (Erz-) Diözese Freiburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, d.h. die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder im Sinne der Abgabenordnung wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Der Verein dient im Rahmen der Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch verschiedene soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, Beratungsdienste, ein Frauenhaus, Kindertagesstätten und Heime der Jugendhilfe, schulische Angebote, einem Betreuungsverein und der allgemeinen Sozialberatung, u. a. durch
 1. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
 2. Kinder- und Jugendhilfe
 3. Familienhilfe
 4. Rechtliche Betreuung
 5. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
 6. Integration in Arbeit
 7. Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlichen Behinderung
 8. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
 9. Allgemeine Sozialberatung.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder und Mitarbeiter/innen, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt

§ 7 Geistliche Beratung

- (1) Der geistliche Berater/die geistliche Beraterin wird nach Vorschlag durch den jeweiligen Vorstand und Bestätigung der Kandidatur durch den Diözesanbischof vom Vorstand gewählt und durch den Diözesanbischof beauftragt.
- (2) Der geistliche Berater/die geistliche Beraterin kann an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: katholische Frauen und Frauen christlicher Konfessionen, die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und ihn verantwortlich tragen. Sie haben aktives Wahlrecht im Sinne des § 11 dieser Satzung. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Diese haben auch das passive Wahlrecht im Sinne des § 11.
Die ordentliche Mitgliedschaft können überdies erwerben: Juristische Personen, die von SkF Ortsvereinen mehrheitlich beherrscht werden. Die juristische Person hat aktives Wahlrecht im Sinne des § 11.
 - b. Fördernde Mitglieder, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Sie haben kein Wahlrecht im Sinne des § 11.
- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses das Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder in ein Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person, welche die ordentliche Mitgliedschaft im SkF Ortsverein erworben hat, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Bestätigung des Vorstands erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Ortsverein wird zugleich die Mitgliedschaft im Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. begründet.
- (6) Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Fortbildungsveranstaltungen teil.
- (8) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b. durch Tod
 - c. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen nach § 8 (1) a

- d. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
- (2) Der Verein kann neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als Organ ein Aufsichtsgremium einrichten. Dieses Aufsichtsorgan wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber berichtspflichtig. Es nimmt Aufsichts- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand wahr. Die näheren Aufgaben des Aufsichtsorgans regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder, bei deren Verhinderung, durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt die gemeinsamen grundsätzlichen Ziele und Aufgaben fest und berät grundlegende Fragen des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichts des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Entlastung des Aufsichtsgremiums gem. § 9 (2)
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Den ordentlichen Mitgliedern obliegt darüber hinaus:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums gemäß § 9 (2)
 - c. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme und Auflösung von Geschäfts- und Beratungsstellen, Heimen und anderen Einrichtungen, außerdem die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, über die Errichtung eigener juristischer Personen und über die Einbringung von Heimen und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger
 - d. die Entscheidung über Satzungsänderungen

e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet in Sachfragen und über Anträge mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung, die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und die Einbringung von Heimen und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Anhörung des Vorstands des SkF Gesamtvereins von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **drei katholischen Frauen**, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Er wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Außenverhältnis bleibt der Vorstand bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zwei Personen als Vorstandsmitglieder berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sind beratend tätig und können den Verein nach außen nicht vertreten. Die Berufung endet mit der nächsten Vorstandswahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Wahlen alle vier Jahre durchzuführen.
- (6) **Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer** wird vom Vorstand bestellt und gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

§ 12 Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand, nach § 11(1), wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, eine oder mehrere Stellvertreterinnen. Die Aufgaben der Schriftführerin und der Kassenführerin können auf Personen außerhalb des Vorstands übertragen werden.
- (3) Wiederwahl der Vorsitzenden ist zweimal zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands des Gesamtvereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte auf eine/n zu diesem Zweck bestellten Geschäftsführerin / Geschäftsführer.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere:
- a. die Ausrichtung der Vereinsarbeit gemäß § 5 und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Arbeit
 - b. die Einhaltung der Regelungen des § 8
 - c. die Werbung neuer Mitglieder
 - d. die Förderung der Gemeinschaft und die Beteiligung der Mitglieder an der Erfüllung der Vereinsaufgaben
 - e. die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen
 - f. die Einstellung und Führung von Fachpersonal
 - g. die Fortbildung der beruflich für den Verein Tätigen
 - h. die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen
 - i. die Verantwortung für den Haushaltsplan
 - j. die Vertretung des Vereins in Gremien
 - k. die Öffentlichkeitsarbeit
 - l. die Weiterentwicklung des Vereins
 - m. die Erstellung einer Geschäftsordnung.

- (2) Der **Vorstand** im Sinne des **§ 26 BGB**, sind die Vorstandsmitglieder nach § 11(1) **und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten** den Verein im Sinne des § 26 BGB im Rechtsverkehr.

- (3) Der Verein ist verpflichtet durch Abschluss einer Versicherung das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder abzusichern.

§ 14 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein

- (1) Die ordentlichen natürlichen Mitglieder des Vereins sind gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung persönliche Mitglieder des Sozialdienst katholischer Frauen - Gesamtverein e.V.. Der Verein erkennt an, dass sich aus dieser Mitgliedschaft seiner Mitglieder auch Rechte und Pflichten für den Ortsverein ergeben (§ 3 Abs. 3).
- (2) Der Verein erkennt sowohl die Satzung für den SkF Gesamtverein als auch die Satzung für die Ortsvereine an. Sollte bei Eintragung in das Vereinsregister vom Gericht oder durch andere Notwendigkeiten eine Abänderung der Ortsvereinssatzung verlangt werden, so kann die jeweilige Abänderung erst nach Prüfung und Einverständniserklärung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins zur Eintragung gelangen.
- (3) Der Ortsverein verpflichtet sich

1. den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen“ zu führen
 2. zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Sozialdienst katholischer Frauen auf allen Ebenen
 3. zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild
 4. der Geschäftsstelle des SkF Gesamtvereins jährlich einen Arbeitsbericht vorzulegen
 5. zu einer Abgabe an den SkF Gesamtverein auf Grundlage der Entscheidung der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins über Höhe und Fälligkeit.
- (4) Ein Zusammenschluss des Ortsvereins mit anderen Organisationen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
 - (5) Der Ortsverein verpflichtet sich zur rechtzeitigen Information des Vorstands des SkF Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - (6) Vor der Auflösung des Ortsvereins ist der Vorstand des SkF Gesamtvereins anzuhören.
 - (7) Die Nutzung des Namens ‚Sozialdienst katholischer Frauen‘ und des verbandseigenen Erscheinungsbildes für juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet werden, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
 - (8) Der Vorstand des Ortsvereins hat das Recht, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Vorstands des SkF Gesamtvereins zu machen.
 - (9) Der SkF Gesamtverein verpflichtet sich, bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung eigener Einrichtungen im Einzugsbereich des Ortsvereins diesen frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen. Bei Interessenkollisionen entscheidet die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins abschließend.
 - (10) Der SkF Gesamtverein kann vom Ortsverein errichtete juristische Personen oder solche, an denen der Ortsverein beteiligt ist, nicht assoziieren.
 - (11) Schließt ein von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins gewähltes Schiedsgericht gem. § 9 Abs. 2, Satz 2 der Satzung für den Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. ein Mitglied aus dem SkF Gesamtverein aus, so ist der Ortsverein verpflichtet, diesen Ausschluss nachzuvollziehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als steuerbegünstigt anerkannten Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. in Dortmund, der es im Einvernehmen mit der (Erz-) Diözese in Freiburg für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Arbeit des Sozialdienstes katholischer Frauen in der Erzdiözese Freiburg zu verwenden hat.
- (2) Soweit eine solche Verwendung nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese in Freiburg für andere kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der (Erz-)Diözese verwandt, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Diözesanbischofs.
- (2) Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer **Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des** (Erz-)Bischöflichen Ordinariats in Freiburg
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins.
- (3) Nachstehende Entscheidungen des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des **SkF- Diözesanvereins Freiburg e.V.**
 - a. Einrichtung von Planstellen,
 - b. Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers,
 - c. Übernahme von Bürgschaft von mehr als 20.000 EUR
 - d. Übernahme und Hingabe von Darlehen von mehr als 20.000 EUR
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

9

Karlsruhe, den 31.05.2016

Organisationsziele: Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch verschiedene soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, Beratungsdienste, ein Frauenhaus, Kindertagesstätten und Heime der Jugendhilfe, schulische Angebote, einem Betreuungsverein und der allgemeinen Sozialberatung, u. a. durch

1. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
2. Kinder- und Jugendhilfe
3. Familienhilfe
4. Rechtliche Betreuung
5. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
6. Integration in Arbeit
7. Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlichen Behinderung
8. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
9. Allgemeine Sozialberatung.

Rechtsform: Eingetragener Verein

Eintragungsbehörde: Amtsgericht
Mannheim

Registernummer: 100554

Finanzamt Karlsruhe-Stadt
Steuernummer 35022/06179
(Bitte bei Rückfragen angeben)

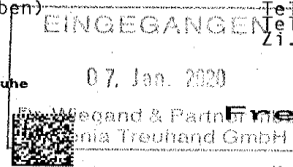
76131 Karlsruhe
Schlossplatz 14
Telefon (0721)156-1224
Telefax 0721 1561000
Zi.Nr.: 222

05.01.2021

FA, Schlossplatz 14, 76131 Karlsruhe

P 01 303B 6552 62 D002 5BBC
DV01.21 0,80 Deutsche Post

*9773*0009659*0501*
Dr. Wiegand & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Wendtstr. 3
76185 Karlsruhe



Freistellungsbescheid
für 2019 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Geprüft
7.1.21
Rechtswelt Stuttgart
Dr. Wiegand & Partner mbB

Freistellungsbescheid vom 05.01.2021

10

Für
Sozialdienst katholischer Frauen Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.
Akademiestr. 15, 76133 Karlsruhe

Feststellung

Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. ✓

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. ✓

Hinweise zur Steuerbegünstigung
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar
mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)



Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinw.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.
Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

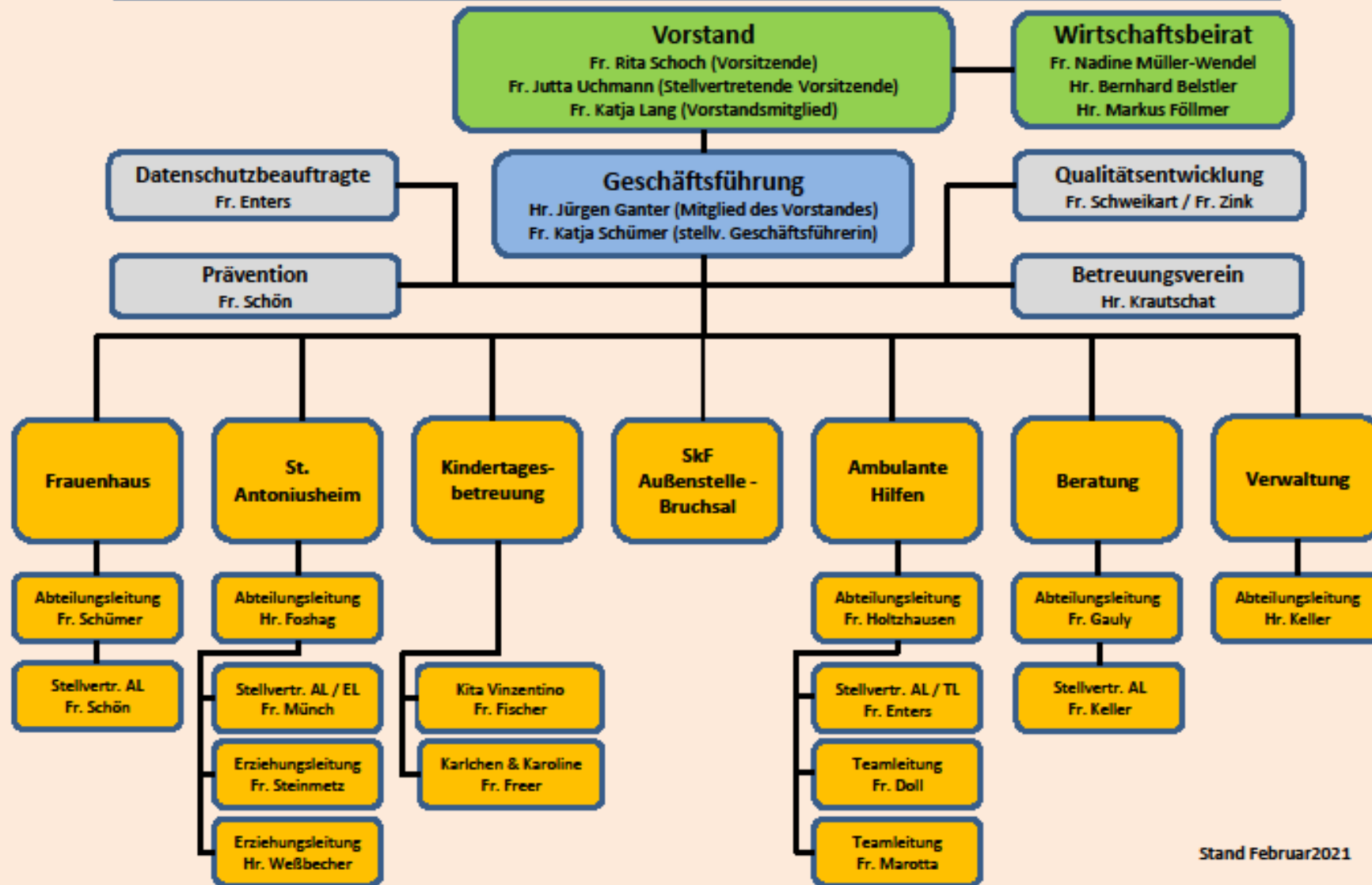
Finanzkasse Karlsruhe-Stadt
Schlossplatz 14, 76131 Karlsruhe
Zi.Nr.: 101 Tel.: (0721)156-1144

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Kreditinstitut:
Bk Karlsruhe
IBAN DE52 6600 0000 0066 0015 01 BIC MARKDEF1660
LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE86 6005 0101 7495 5002 66 BIC SOLADEST600

Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Karlsruhe

- Mitgliederversammlung -



Stand Februar 2021

Mitgliedsverhältnisse:

SkF Diözeseanverein
SkF Gesamtverein
Caritas OV, Diözeseanverein, Deutscher CV

AGE, BVKE, gewaltlos.de,
Frauenhauskoordination
IG-BTG,

Organe: Mitgliederversammlung
Vorstand
Wirtschaftsbeirat

12

Organmitglieder: Vorstand
Vorstandsvorsitzende Rita Schoch, Stellvertretung Jutta Uchmann
Mitglieder des Vorstands Katja Lang, Jürgen Ganter , Geschäftsführer
Wirtschaftsbeirat Bernhard Belstler,
Markus Föllmer,
Nadine Müller Wendel

Personalstruktur: 211 Hauptberufliche Mitarbeiter*innen,
davon:180 weiblich, 31 männlich
davon: 165 Vollzeit 34 Teilzeit 12 Azubis
Ehrenamtliche 93
Mitglieder 73

Geistlicher Beirat: Pfr. Erhard Bechtold, stellvertretender Dekan, Karlsruhe

Mitarbeitervertretung: (7 Mitglieder) Vorsitzende: Gabriele Kopp

Finanzen:**Vermögen:**

Umlaufvermögen	6.097 TEUR
Anlagevermögen	2.674 TEUR

GuV

Summe Erträge	10.397 TEUR
Personalkosten:	8.684 TEUR
Materialaufwand	243 TEUR
Abschreibungen	166 TEUR
Sonstige Aufwendung (Sachkosten)	1.835 TEUR
Jahresergebnis	162 TEUR

Investitionsvolumen :Instandhaltung und Gebäudeinvestitionen 246TEUR

Spenden

219 TEUR

Mittelverwendung

Offene Hilfen: 20 TEUR **an Klienten** und für kleinere Projekte
Ambulante Hilfen 21 TEUR Projekt Fam.Rat
Frauenhaus: 31 TEUR Finanzierung von Anschaffungen, Finanzierung einer Studentin
Kinderheim: 143 TEUR Finanzierung Spiel Hof, Projekte, Unterstützung der Kindergruppen, Fahrzeuge
Kita: 4 TEUR Finanzierung Aktivitäten, Anschaffungen Spielmaterial

Eigene Immobilien: St. Antoniusheim Rheinstr.113,
ISGA Rheinstr.95 a,
Frauenhaus SkF,
Mietshaus BEW Winkelriedstr.3

Angemietete Immobilien: Geschäftsstelle und Beratung Akademiestr.15,
Kinderkrippe Karlsburg Akademiestr.10,
Familienzentrum Passagehof 10
Ambulante Hilfen, Stephaniestr. 31,
Kinderhaus Fuchsbau, Herweghstr.3,
Kinderhaus Lummerland Eva-Maria-Buchstr.,
Tagesgruppe Scheffelstr.,
Kindertagesstätte „Vinzentino“Römhildtstr.3,
BEW Roonstr., BEW Sophienstr., Zirkel, Taubenstr.

14

Förderverein

(eigner e.V.) für das Kinderheim und das Frauenhaus, seit 1989; Vorsitzende: Elke Leimenstoll

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 26.02.2021 dem als Anlage I bis III beigefügten Jahresabschluss des Sozialdienst katholischer Frauen, Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V., Karlsruhe, zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„An den

**Sozialdienst katholischer Frauen
Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V., Karlsruhe
(kurz SKF, Karlsruhe)**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SKF, Karlsruhe – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SKF, Karlsruhe für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Karlsruhe, den 26. Februar 2021

16



Badenia Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Wiegand".

Dr. Wiegand
Wirtschaftsprüfer



Leistungsprofil:

**Angebote, langfristige Projekte und
institutionalisierte Aufgaben.**

Kinderheim St. Antonius:

1. Vollstationäre Innengruppen
2. Vollstationäre Außengruppen (Kinderhäuser)
3. Teilstationäre Gruppen für Kinder von 3 Jahren bis 6 Jahren(Vormittag)
4. Teilstationäre Gruppen für Kinder von 6 Jahren bis 12 Jahren
5. Wochengruppe
6. Intensive soziale Gruppenarbeit
7. Psychologisch heilpädagogischer Dienst,
8. Therapeutische Module, Diagnostik

Frauenhaus SkF:

9. Beratung und Schutz für Frauen
10. Pädagogisches Angebot für Kinder, Kindergarten und Hort
11. Nachbetreuung für Frauen

Ambulante Hilfen:

12. Sozialpädagogische Familienhilfe
13. Intensive Sozialpädagogische Familienhilfe
14. Haushaltsorganisationstraining
15. Betreutes Einzelwohnen nach § 34 und § 27/2 (auch für Flüchtlinge)
16. Familienrat
17. Familienfrühstück für SPFH-Familien
18. Begleiteter Umgang bei hochstrittigen Trennungen;
19. Eltern Café für BU-Familien
20. Marte Meo

18

Kindertagesstätten:

21. 2 gruppige Kinderkrippen mit 240 Öffnungstagen
22. 7 gruppige Kindertagesstätten mit Bruttoöffnungszeiten von 14 Stunden. Betriebs-Kita/Vincentiusklinik

Beratungsstelle:

23. Schwangerenberatung
24. Baby-Bedenkzeit
25. Trauerberatung
26. Intensivhilfe/
27. ASD
28. Clearingstelle für Frauen mit Gewalterfahrungen ,
29. Beratung nach Platzverweisverfahren

30. Tandemberatung
31. Frauenberatung /EFL
32. Gewaltlos.de
33. Notunterbringung in Hotels und Betreuung der Frauen
34. Trennung-Scheidungsberatung
35. Frauen Café für Frauen ohne Kinder (auch in der Außenstelle Bruchsal)
36. Nangilima, Gruppe für Kinder aus Gewaltbeziehungen
37. Entwicklungspsychologische Beratung
38. Schulsozialarbeit für das St. Dominikus Gymnasium
39. Stärkeprogramme
40. Esma- Elterntrainingsprogramm
41. Frühe Prävention: Fachteam frühe Kindheit
42. Frühe Hilfen: Startpunkt Café

19

Betreuungsverein

43. Berufliche Betreuung
44. Betreuungsverein mit ehrenamtlichen Betreuer*innen
45. Beratung über Vorsorgevollmacht etc.
46. Sprechstunde am Amtsgericht Karlsruhe
47. Online-Beratung

Institutionalisierte Aufgaben

48. Qualitätsbeauftragte (2) mit Freistellung
49. Präventionsfachkraft und Mentorin (1) mit Freistellung

- 50. Datenschutzbeauftragte (1) mit Freistellung
- 51. Fehlermanagement
- 52. Insofern erfahrene Fachkräfte (6)
- 53. Betriebliches Eingliederungsmanagement
- 54. Zukunftsgespräche 60 +
- 55. Langzeit- und Zeitwertkonten
- 56. Job-Rad
- 57. Beschwerdemanagement in allen Abteilungen
- 58. Kinderparlament im St. Antoniusheim
- 59. Beschwerdebeauftragte im St. Antoniusheim (1) mit Freistellung

20

Karlsruhe, den 31.03.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a checkmark-like symbol followed by a stylized, cursive signature.

Jürgen Ganter

Geschäftsführer